



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7, 1070 Wien

**GENERALSEKRETARIAT**  
**Geschäftsleitung**

per E-Mail: [team.s@bmvrdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrdj.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GL/84/ME  
Wien, 29. Mai 2018

Betreff: BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1 /2018

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden  
(Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte zum oben genannten Entwurf des  
Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 binnen offener Frist Stellung nehmen:

**Zu Artikel 1 Z 10 und 11: §§ 278d Abs 1 Z 9, 278g StGB**

Als anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes ist das ÖRK mit der Verbreitung des  
Humanitären Völkerrechts betraut und führt dementsprechende Aufgaben aus. Dabei ist es  
unparteilich tätig und wirkt sowohl im Inland als auch im Ausland. Die Einführung des neuen  
§ 278g StGB durch oben genannten Gesetzesentwurf bringt für das ÖRK die Gefahr mit sich,  
dass durch humanitäre Hilfseinsätze des ÖRK der objektive Tatbestand des § 278g StGB  
(zumindest teilweise) grundsätzlich erfüllt sein könnte. Dies trifft teilweise auch auf die anderen  
terroristischen Strafbestimmungen des StGB zu, insbesondere auf § 278d StGB durch  
Fördergelder des ÖRK für humanitäre Hilfsprojekte. Die Gefahr für das ÖRK, mit seinem  
Tätigwerden unter § 278g, § 278d StGB oder einen der darin genannten Tatbestände zu fallen,  
behindert das ÖRK in seiner gesetzlich vorgesehenen Rolle als humanitäre Hilfsorganisation.

Vor diesem Hintergrund ersucht das ÖRK um Vorsehung einer Bestimmung, die den Bereich der  
humanitären Hilfe vom Anwendungsbereich der terroristischen Strafbestimmungen des StGB  
ausschließt. Dies entspricht auch Erwägungsgrund 38 der Richtlinie (EU) 2017/541 (RL  
Terrorismus):

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

*Aus Liebe zum Menschen.*

*„Die Erbringung humanitärer Tätigkeiten durch unparteiische humanitäre Organisationen, die nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, anerkannt sind, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; hierbei ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.“*

Das ÖRK ersucht daher um ausdrückliche Ausnahme der Tätigkeiten humanitärer Organisationen vom Anwendungsbereich der terroristischen Strafbestimmungen des StGB.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum  
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig  
Stv. Generalsekretär

**Ansprechpartnerin**

Mag.<sup>a</sup> Magdalena Ebenbauer  
Tel +43/1/589 00-115  
E-Mail [magdalena.ebenbauer@roteskreuz.at](mailto:magdalena.ebenbauer@roteskreuz.at)